

# SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b> 27.02.2012
<b>Aktenzeichen:</b> 1/052-40/14	<b>Vorlage Nr.:</b> FB1-289/2012/14-008

<b>Beratungsfolge</b> Ortsgemeinderat	<b>Termin</b>	<b>Status</b> öffentlich	<b>Behandlung</b> Entscheidung
--	---------------	-----------------------------	-----------------------------------

## Wahl einer stellvertretenden Ortsvorsteherin / eines stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

### Sachverhalt:

Davon ausgehend, dass in der heutigen Ratssitzung die bisherige stellvertretende Ortsvorsteherin, Frau Carmen Mies, zur Ortsvorsteherin gewählt und ernannt wurde, ist die Wahl einer neuen stellvertretenden Ortsvorsteherin / eines neuen stellvertretenden Ortsvorstehers erforderlich.

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat. Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die/der zu Wählende in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass die/der zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass zur stellvertretenden Ortsvorsteherin / zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

### **Dann gab der Wahlleiter bekannt, dass nun die Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld erfolgt.**

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens wurde ein Wahlvorstand gebildet:

- |                      |       |  |
|----------------------|-------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | _____ | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Ratsmitglied      | _____ | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied      | _____ | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. Richard Bell      | _____ | als Schriftführer                      |

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

# 1. WAHLGANG

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl ..... stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das ..... Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

---

---

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

---

Nr. 2, weil

---

Nr. 3, weil

---

Nr. 4, weil

---

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der stellvertretende Ortsvorsteher im 1. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

## 2. WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil

---

Nr. 2, weil

---

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der stellvertretende Ortsvorsteher im 2. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

### 3. WAHLGANG

- Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für die Bewerber:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem 3. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

\_\_\_\_\_  
Nr. 2, weil  
\_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im 3. Wahlgang der stellvertretende Ortsvorsteher mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der 3. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlvorstand in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 letzter Satz GemO), hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber

---

**Feststellung des Wahlergebnisses:**

**Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Herr / Frau**

---

**zur stellvertretenden Ortsvorsteherin / zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Schönfeld gewählt sei.**

**Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.**

## Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers von Schönfeld

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort	Vermerk über Stimmabgabe		
				I.	II.	III.
1.	Ballmann	Josef	Stadtkyll			
2.	Gray	Melitta	Stadtkyll			
3.	Juchems	Stephan	Stadtkyll			
4.	Koch	Helmut	Stadtkyll			
5.	Königs	Frank	Stadtkyll			
6.	Lentz, Dr.	Georg	Stadtkyll			
7.	Leuwer	Matthias	Stadtkyll			
8.	Linden	Christian	Stadtkyll			
9.	Linden	Peter	Stadtkyll			
10.	Mies	Carmen	Stadtkyll - Schönfeld			
11.	Pickartz	Walter	Stadtkyll			
12.	Serve	Hans-Werner	Stadtkyll			
13.	Simon	Helmut	Stadtkyll			
14.	Simon	Melitta	Stadtkyll			
15.	Weidig	Johannes	Stadtkyll			
16.	Wisniewski	Martina	Stadtkyll			

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

**DER WAHLVOR-  
STEHER**

**Die Beisitzer**

**Der Schriftführer**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

## Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geboren am:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **stellvertretende Ortsvorsteherin /stellvertretender Ortsvorsteher Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll**

Nach den Bestimmungen der GemO ist die stellvertretende Ortsvorsteherin / der stellvertretende Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur Beamtin / zum Beamten zu ernennen. Sie / Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr / sein Amt eingeführt.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers erfolgen durch den Ortsbürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Harald Schmitz gab bekannt, dass bei der stattgefundenen Wahl Herr/Frau ..... zur / zum ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteherin / stellvertretenden Ortsvorsteher Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung vornehmen.

### ***I. Ernennung und Vereidigung***

Ortsbürgermeister Harald Schmitz las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn/Frau ..... anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden der stellvertretenden Ortsvorsteherin / dem stellvertretenden Ortsvorsteher die nach § 67 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die stellvertretende Ortsvorsteherin / der stellvertretende Ortsvorsteher wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel.

## **DIENSTEID**

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

## **II. Amtseinführung**

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte Ortsbürgermeister Harald Schmitz:

Herr/Frau ..... hiermit führe ich Sie in Ihr Amt als stellvertretende Ortsvorsteherin / stellvertretender Ortsvorsteher Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll ein.

Ortsbürgermeister

stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen  mehrheitlich beschlossen

Ja: \_\_\_\_\_ Nein: \_\_\_\_\_ Enthaltung: \_\_\_\_\_ Sonderinteresse: \_\_\_\_\_